

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Raumentwicklung
Konzept Windenergie
3003 Bern

30. März 2016

Konzept Windenergie des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Konzept Windenergie Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

1. Ausgangslage

Das Konzept Windenergie stellt eine Präzisierung und Ergänzung der "Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen" aus dem Jahr 2010 dar. Es soll die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen aus Sicht des Bundes festlegen und gleichzeitig eine Entscheidungs- und Planungshilfe für Planungsträger sowie Projektentwickler von Windenergieanlagen darstellen.

Der Regierungsrat erachtet das vorliegende Konzept als hilfreich und sinnvoll. Einerseits ermöglicht es, die Bundesinteressen frühzeitig zu benennen und stufengerecht zu berücksichtigen, andererseits belässt es die grundsätzliche Kompetenz zur Ausscheidung von Gebieten, welche für die Windenergienutzung geeignet sind, bei den Kantonen. Der Kanton Aargau hat im aktuellen Richtplan¹ bereits Gebiete festgelegt, in denen der Bau von Windkraftanlagen geprüft werden kann.

Der Regierungsrat beantragt Anpassungen, wie sie von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) in ihrer Stellungnahme vom 25. Januar 2016 dargelegt werden. Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) erarbeitet. Der Kanton Aargau hat zur Stellungnahme der BPUK noch zusätzliche Anmerkungen. Diese sind *kursiv* dargestellt.

¹ https://www.ag.ch/de/bvu/raumentwicklung/richtplanung/richtplantext/inhaltsverzeichnis/booklet_richtplan.jsp. Der Bund hat den Richtplan geprüft. Der Kanton Aargau wird zum Prüfbericht Stellung nehmen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Sämtliche Interessen des Bundes erfasst

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass sämtliche Interessen des Bundes im Bereich Windenergie im Konzept zusammengefasst wurden. Damit wird die Planungssicherheit für Behörden und Investoren erhöht. Die verbindlichen Teile sind für die Behörden deutlich gekennzeichnet. Dadurch, dass die Ebenen "Richtplanung" und "Nutzungsplanung" eindeutig voneinander unterschieden werden, besteht eine klare Zuordnung der Aufgaben von Kantonen und Gemeinden. Durch die Aufgliederung "behördenverbindliche Kapitel", "erläuternde Kapitel" und "Erläuterungsbericht" entstehen Redundanzen. Hier wäre eine Überarbeitung von Konzept und Erläuterungsbericht angezeigt.

Antrag

Das gesamte Paket ist zu verschlanken.

2.2 Abwägung der Bundesinteressen

Wir stellen bei einer Gesamtbetrachtung der Vorlage fest, dass die erforderliche Abwägung der verschiedenen Bundesinteressen nicht stattfindet und die weiteren Bundesinteressen kollektiv höher bewertet werden als der Ausbau der Windkraft. Dadurch wird in vielen Regionen der Bau von Windanlagen verunmöglicht oder stark eingeschränkt.

Antrag

Durch den Bund ist bereits auf der Stufe Konzept die nötige Interessenabwägung, unter Berücksichtigung der in der Energiestrategie 2050 genannten Ausbauziele für die Windenergie, vorzunehmen und das Konzept ist entsprechend zu überarbeiten.

2.3 Bereinigung bei vollständigem Konzept

Die Beurteilung des Konzepts stellt eine Schwierigkeit dar, weil das Konzept nicht in seiner Vollständigkeit vorliegt. Konkret liegen nur die Daten von einigen Gebieten vor (Abbildung 5 und Anhang 3). Ferner werden die Projekte von nationalem Interesse nicht definiert. Ebenso fehlt die Quantifizierung der kantonalen Beiträge zur Windenergie. Dieser Mangel kann nur mit einer Bereinigung gemäss Art. 20 der Raumplanungsverordnung (RPV) behoben werden.

Antrag

Das vollständige Konzept ist den Kantonen zur Konsultation vor der endgültigen Beschlussfassung vorzulegen (Art. 20 RPV).

2.4 Übereinstimmung des Konzepts mit Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG)

Von Seiten Bund muss auf die Frage eingegangen werden, in wie weit das vorliegende Konzept Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG) entspricht. Im Konzept werden seitens Bund Ausschlusskriterien festgelegt und die kantonalen und kommunalen Instanzen konkreten territorialen Auswirkungen unterworfen, was den Rahmen eines Konzepts allerdings sprengt. Ferner wird in Kapitel 1.3 darauf hingewiesen, dass sich die explizit behördenverbindlichen Aussagen des Konzepts im Kapitel 2 befinden und grau hinterlegt sind. Es bleibt dabei unklar, ob alle anderen Aussagen fakultativ sind – was wiederum nicht vereinbar wäre mit einem Konzept gemäss Art. 13 RPG. Darüber hinaus müssen die Ausführungen in den Kästchen von Seite 1 und 2 klarer formuliert werden. Denn es ist fraglich, wie die Aussagen "Die Kompetenz der Kantonebleibt... grundsätzlich erhalten." und "Die Inhalte der Kapitel 3 und 4 ...sind selbst aber nicht direkt behördenverbindlich." auszulegen sind. Es bestehen damit verschiedene Fragen, welche geklärt werden müssen.

Andernfalls besteht bezüglich der rechtlichen Qualifikation dieses Konzepts eine grosse Unsicherheit und die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten. Die acht Kantone der Westschweizer Regionalkonferenz der BPUK (CDTAPSOL) gehen sogar soweit, dass sie ein Konzept gemäss Art. 13 RPG ablehnen. Sie verlangen, dass das Konzept als Weiterentwicklung der Empfehlungen aus dem Jahr 2010 angesehen wird.

Antrag

Bund und Kantone klären gemeinsam, wie das vorliegende Konzept eingeordnet werden soll beziehungsweise muss und wie die rechtliche Einordnung im Verhältnis zu Art. 13 RPG erfolgt.

2.5 Ergänzung des UVP-Handbuchs

An verschiedenen Stellen wird auf die Erarbeitung eines Moduls "Windenergie" hingewiesen, mit dem das UVP-Handbuch ergänzt werden soll. Die Kantone begrüßen eine solche Ergänzung des Handbuchs. Erfahrungen verschiedener Kantone mit Umweltverträglichkeitsberichten von Windenergieanlagen (WEA) haben gezeigt, dass sowohl bei UVB-Verfassern als auch bei den Behörden erhebliche Unsicherheiten bestehen. Diese betreffen unter anderem Umfang und Methodik der Untersuchungen, mögliche und bewährte Massnahmen (beispielsweise zur Minimierung der Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen) sowie das erforderliche Monitoring etc. Diese Unsicherheiten führen zu Umweltverträglichkeitsberichten (UVB) von unterschiedlichster Qualität. Nachforderungen von Fachstellen fallen folglich sehr verschieden aus und haben aufwändige Nachuntersuchungen zur Folge. Die Publikation der Ergänzung des UVP-Handbuchs wurde den kantonalen Umweltschutzfachstellen vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) bereits mehrfach angekündigt. Es zeichnet sich ab, dass das BAFU dieses Modul "Windenergie" zur Mitwirkung demnächst in eine Konsultation schickt.

Antrag

Das Modul "Windenergie" ist vom BAFU so rasch als möglich (nach Konsultation bei den Kantonen) zu veröffentlichen.

3. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten

3.1 Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung (Kapitel 2.1)

Wir unterstützen die aufgeführten strategischen Ziele und Leitvorstellungen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass erfahrungsgemäss die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung ein zentrales Kriterium für den Bau von Windenergieanlagen ist. Dieser Aspekt wird in den aufgeführten Zielen und Leitvorstellungen zu wenig abgebildet.

3.2 Strategische Ziele und Leitvorstellungen (Kapitel 2.1)

In Bezug auf die Bestimmungen für die Behörden sollte der Begriff "Zusammenschluss von Windparks" bei den strategischen Zielen (Seite 4) aufgenommen werden. Die Leitvorstellung C (Seite 5) kann dagegen weggelassen werden. Durch die Leitvorstellung B (Seite 5), und damit durch den kantonalen Richtplan und die kantonalen Vorschriften, wird das Konzept auch für die Gemeinden verbindlich.

Antrag

- Ergänzung der strategischen Ziele mit dem Begriff "Zusammenschluss von Windparks".
- Streichung von Leitvorstellung C.

Auch wenn im strategischen Ziel B ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Interessen verlangt wird, müssen im strategischen Ziel A die Schweizerische Biodiversitätsstrategie (SBS) und das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) erwähnt werden, gleich wie beispielsweise das Raumkonzept Schweiz, das im Übrigen – im Gegensatz zum LKS – kein juristisch verbindliches Konzept gemäss Art. 13 RPG darstellt.

Antrag

In Kapitel 2.1 "strategisches Ziel A" sind auch die Biodiversitätsstrategie Schweiz und das Landschaftskonzept Schweiz aufzuführen. Sinngemäss ist auch das Kapitel 1.1 "Zweck" anzupassen.

Die Formulierung im strategischen Ziel B ist grundsätzlich positiv. Sie kann aber auch falsch ausgelegt werden. Denn es gibt Ausschlussgebiete, in denen keine Interessenabwägung erfolgen darf, so etwa in Moorbiotopen, Moorlandschaften oder Kernzonen der Nationalpärke. Obwohl dies später präzisiert wird, ist ein Hinweis bereits im strategischen Ziel B sehr erwünscht.

Antrag

Im strategischen Ziel B ist der Hinweis erwünscht, dass es Ausschlussgebiete gibt, in denen keine Interessenabwägung erfolgen darf.

3.3 Restriktive Kriterien für Radar, Windprofiler und Flughäfen (Kapitel 2.2)

Kapitel 2.2 führt in den Punkten 5.1, 5.2 und 5.3 der Tabelle technische Anlagen in der Kompetenz des Bundes auf. Dabei werden grosse, kreisförmige "grundsätzliche Ausschlussgebiete" und "Vorbehaltsgebiete" rund um Windprofiler, meteorologische Radare und Flughäfen und deren Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsanlagen festgelegt. Diese flächenübergreifenden Vorbehalts- und Ausschlussgebiete lassen aus Sicht der Kantone topologische Aspekte ausser Acht und sind zu wenig fein abgestimmt. Der Flugverkehr wird weitgehend durch nationale Interessen (Zivil- und Militärluftfahrt) bestimmt.

Antrag

Der Bund führt eine Sichtbarkeitsberechnung für technische Anlagen durch, welche eine differenzierte Betrachtung der Vorbehalts- und Ausschlussgebiete erlaubt und eine Eingrenzung dieser Gebiete ermöglicht.

3.4 Ergänzung der allgemeinen Planungsgrundsätze (Kapitel 2.2.1)

Aus unserer Sicht sollen verschiedene allgemeine Planungsgrundsätze (Seite 5 und 6) umformuliert beziehungsweise präzisiert werden.

Antrag

Ergänzungen der allgemeinen Planungsgrundsätze:

- I.: "räumliche Konzentration der Anlagen" mit dem Begriff "Grösse" oder "Skala"
- II.: Welches ist der Durchschnitt beim überdurchschnittlichen erwarteten Windenergieertrag?
- III.: Die Bedeutung eines ungünstigen Berichts zu negativen Auswirkungen.
- IV.: Präzisierung des Begriffs "grossregional".
- V.: Es muss verdeutlicht werden, dass die Netzbetreiber für die Bereitstellung verantwortlich sind.

Ergänzungen zum Antrag

Planungsgrundsatz I "räumliche Konzentration"

Bei der Planung soll eine räumliche Konzentration der Gebiete angestrebt werden. Der Kanton Aargau hat deshalb im Richtplan festgelegt, dass in einem Gebiet in der Regel drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Potenzial eines Gebiets als Ganzes erschlossen und genutzt werden kann.

Antrag

Der Planungsgrundsatz I soll dahingehend ergänzt werden, dass pro betroffenes Gebiet in der Regel drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden sollen.

Planungsgrundsatz III "Neuerschliessungen"

Bei allen Windparks sind umfangreiche Neuerschliessungen, insbesondere im Weg- und Leitungsbau erforderlich. Die Neuerschliessungen sollen in einem guten Verhältnis zu entgegenstehenden Interessen gehalten werden.

Antrag

Der Planungsgrundsatz III soll dahingehend ergänzt werden, dass Windkraftwerke an Standorten gebaut werden, bei denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Planungsgrundsatz IV "Interessenkonflikte"

Neben der Konzentration der Anlagen, dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und dem erwarteten Energieertrag ist auch eine mögliche Bündelung mit bestehenden Eingriffen ein wichtiger allgemeiner Planungsgrundsatz. Hierzu gehört auch die wichtige methodische Kaskade zu den Eingriffen von Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beziehungsweise auch Art. 6 NHG: "vermeiden, vermindern, wiederherstellen und ersetzen. Verbleibende Beeinträchtigungen sind wiederherzustellen oder mit angemessenen Ersatzmassnahmen zu kompensieren. In der Formulierung der allgemeinen Planungsgrundsätze, zum Beispiel im allgemeinen Planungsgrundsatz IV, kommt diese Kaskade zu wenig zum Ausdruck.

Antrag

In den allgemeinen Planungsgrundsätzen, zum Beispiel im allgemeinen Planungsgrundsatz IV, muss die Kaskade von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und auch Art. 6 NHG deutlicher zum Ausdruck kommen. Des Weiteren ist als allgemeiner Planungsgrundsatz auch die Bündelung der Eingriffe aufzunehmen.

Es wird von Bundesinteresse und anderen Interessen der Windenergie gesprochen. Die Windenergie liegt aufgrund der Energiestrategie 2050 ebenfalls im Interesse des Bundes.

Antrag

Der Planungsgrundsatz IV soll wie folgt ergänzt werden: Interessenkonflikte zwischen geplanten Windenergiestandorten und **anderen** Bundesinteressen...

Planungsgrundsatz VI "Kleinanlagen"

In der Zusammenfassung und im Kapitel 3 wird darauf hingewiesen, dass das Konzept für die Planung von Windenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe gilt. Gemäss Planungsgrundsatz IV sollen Kleinwindanlagen nur in speziellen Situationen in Betracht gezogen werden. Die Bewilligungsverfahren liegen in der kantonalen Kompetenz.

Antrag

Der Planungsgrundsatz VI "Kleinanlagen" und die Erläuterungen zu den Kleinwindanlagen im Kapitel 3 (Seite 17 letzter Satz) sollen gestrichen werden.

Planungsgrundsatz VIII "Ausserbetriebnahme"

Wir begrüssen, dass im Planungsgrundsatz VIII der Rückbau thematisiert wird. Vor einem Rückbau ist grundsätzlich ein Repowering an einem bestehenden Standort einem neuen Standort vorzuziehen. Im Planungsgrundsatz ist festgelegt, dass der Rückbau mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen ist. Nicht explizit erwähnt ist, dass mit dem Rückbau nicht nur die Windenergieanlage, sondern alle weiteren dafür nötigen Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Erschliessungen, gemeint sind. Auch ist nicht festgelegt, wie der Rückbau finanziert werden soll. Das Energiegesetz des Kantons Aargau zum Beispiel fordert für Windkraftanlagen grösser 0,5 MW eine Betriebsbewilligung, die auch die Sicherstellung der Finanzierung für den Rückbau beinhaltet.

Antrag

Im allgemeinen Planungsgrundsatz VIII muss deutlich werden, dass mit dem Rückbau alle dafür nötigen Infrastrukturen, wie zum Beispiel die Erschliessungen, gemeint sind.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob im Konzept die Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus (zum Beispiel mittels Bankgarantie) festgelegt werden soll.

3.5 Bezeichnung "grundsätzlich Ausschlussgebiet" (Kapitel 2.2.2)

Der Begriff "grundsätzlich Ausschlussgebiet" ist irritierend, wenn man die Definition (Seite 7 des Konzepts) mit der Synthesekarte (Anhang 2) vergleicht. Tatsächlich besagt die Definition, dass eine Interessenabwägung "in hinreichend begründeten Ausnahmefällen" möglich ist, während auf der Karte durch die rote Einfärbung ein Ausschluss von Windkraftanlagen signalisiert wird. In diesem Sinn ist der Schutz bei BLN-Gebieten sowie ISOS- und IVS-Objekten nicht absolut. Dies spricht dafür, diese Gebiete beziehungsweise Objekte als "Vorbehaltsgebiete" zu bezeichnen und nicht, wie im vorliegenden Konzept vorgesehen, als "grundsätzlich Ausschlussgebiet".

Antrag

Es soll ein anderer Begriff verwendet und die Einfärbung angepasst werden.

3.6 Pauschalabstände (Kapitel 2.2.2, Punkt 2.1 der Tabelle)

Als gesetzliche Grundlage definiert die Lärmschutz-Verordnung die einzuhaltenden Grenzwerte. Abstände werden darin nicht definiert. Pauschalabstände tragen weder der technischen Entwicklung (Aerodynamik der Rotorflügel) noch den unterschiedlichen Typen von Windenergieanlagen (horizontal, vertikal) oder örtlichen Gegebenheiten (Topografie) Rechnung. Auch wenn es sich hier nur um einen "Grundsatz mit empfehlendem Charakter" handelt, sind solche sachlich und rechtlich unbegründeten Aussagen in einem verbindlichen Bundeskonzept zu vermeiden.

Antrag

Streichung der Empfehlung auf Stufe Richtplanung betreffend den Lärmschutz.

3.7 Weitere Schutzgebiete (Kapitel 2.2.2, Ziffer 3.5 der Tabelle)

Es gibt Hinweise, dass Windenergieanlagen auch Einfluss auf Verhalten, Bestandesdichten und Nutzung von Bewegungsachsen von Landsäugetieren haben können. Die Datenlage ist zwar äusserst bescheiden, die Kenntnislücken sind gross. Die Unbedenklichkeit einer solchen Anlage innerhalb oder im Umfeld eines Wildtierkorridors in Bezug auf dessen Funktionalität und Wirksamkeit kann aber nicht nachgewiesen werden. Solange dies so ist, müssen die wichtigen und vom Bundesgericht den nationalen Biotopen gleichgesetzten überregionalen Wildtierkorridore als Ausschlussgebiete oder zumindest als Vorbehaltsgebiet gelten.

Antrag

Die überregionalen Wildtierkorridore sollen als Ausschlussgebiete oder zumindest als Vorbehaltsgebiete gelten.

3.8 Artenschutz (Kapitel 2.2.2, Punkt 4 der Tabelle)

Das Thema "Artenschutz" ist aus Sicht der Kantone unvollständig. Es bleibt unklar, auf welche rechtlichen Grundlagen sich diese Bundesinteressen und insbesondere die als behördenverbindlich bezeichneten Vorgaben abstützen. Gemäss Konzeptentwurf weisen Bartgeier und Auerhuhn hochgradige Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen auf. Dementsprechend seien die Habitate dieser zwei Arten als "grundsätzlich Ausschlussgebiet" zu behandeln. Im Konzeptentwurf sind keine wissenschaftlichen Grundlagen für diese Aussagen erkennbar. Es wird ausserdem auf das Modul im UVP-Handbuch verwiesen, welches aber noch nicht vorliegt.

Antrag

Grundlegende Überarbeitung dieses Punkts. Es ist im Konzept darzulegen, welche wissenschaftlichen Untersuchungen (zum Beispiel Langzeitbeobachtungen) zu diesem Grundsatz geführt haben. Ferner soll die Frage geklärt werden, wie mit der Dynamik der Lebensräume von gefährdeten Arten umgegangen werden soll.

3.9 Massnahme D2 (Kapitel 2.3)

Die grundsätzliche Kompetenz zur Ausscheidung geeigneter Gebiete bleibt gemäss dem Konzept bei den Kantonen. Dies ist gemäss dem planerischen Stufenbau notwendig und sachgerecht. Dass sich die Kantone bei der Definition ihrer Windenergie-Ausbauziele überregional abstimmen müssen, ist ebenfalls richtig. Gemäss Massnahme D2 legt der Bund regionalisierte Produktionsziele fest. Zu diesen soll im Rahmen der kantonalen Abstimmung Bezug genommen werden. In der Tabelle in Abbildung 6 (Seite 35) sollen die Beiträge der Kantone zu den Ausbauzielen der Energiestrategie 2050 dargestellt werden. In der Stellungnahme zur Energiestrategie des Kantons Aargau wurde vom Bundesamt für Energie für den Aargau eine Stromproduktion aus Windkraftanlagen von 450 GWh genannt. Mit den derzeit im Richtplan festgelegten Gebieten erwarten wir eine Stromproduktion von 50 GWh pro Jahr. Es stellt sich die Frage, wie mit dieser Lücke umgegangen wird. Die Kompetenz der Ausscheidung von Standorten muss zwingend und in jedem Fall bei den Kantonen bleiben. Gemäss dem Konzept (unter anderem erster Satz in der Zusammenfassung) sieht dies der Bund auch so (vgl. auch Punkt 2.3, Quantifizierung der kantonalen Beiträge).

Antrag

Es soll dargelegt werden, wie sich die regionalisierten Produktionsziele des Bundes zur grundsätzlichen Kompetenz der Kantone, Gebiete auszuschneiden, verhalten und wie mit allfälligen Lücken umgegangen wird.

3.10 Frühzeitige Durchführung der UVP (Kapitel 3.2)

Gemäss der Grafik im Konzept auf Seite 20 besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Sondernutzungsplanung "nur" eine UVP-Voruntersuchung eingereicht wird. Die Hauptuntersuchung erfolgt dann zusammen mit dem eigentlichen Bauprojekt. Aufgrund unserer Erfahrungen gehen die Kantone davon aus, dass eine Voruntersuchung im Rahmen der Sondernutzungsplanung nicht genügt, weil auf dieser Planungsstufe wichtige Grundsatzfragen beantwortet werden müssen, nämlich: Ist das Projekt bewilligungsfähig und welche Auflagen sind dafür nötig? Lässt sich das Projekt mit diesen Auflagen ökonomisch betreiben? Diese Fragen können nur abschliessend geklärt werden, wenn ein UVB vorliegt. Gestützt auf dieses Dokument kann beispielsweise entschieden werden, welche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen erforderlich sind und wann die Anlage abgestellt werden muss (zum Beispiel: Abschaltung während Vogel- und Fledermauszug, Abschaltung in

der Nacht). Diese Aspekte haben einen entscheidenden Einfluss auf die ökonomische Realisierbarkeit der Anlage. Im Baubewilligungsverfahren können eher untergeordnete Umweltfragen geklärt werden, welche die Machbarkeit des Projekts nicht mehr grundsätzlich infrage stellen.

Generell haben einige Kantone, auf deren Gebiet bereits Windkraftanlagen bewilligt wurden, die Erfahrung gemacht, dass es einer betroffenen Öffentlichkeit kaum vermittelt werden kann, dass Grossprojekte in mehrstufigen Verfahren bewilligt werden und relevante Fragen lange Zeit ungeklärt bleiben. Die Kantone plädieren deshalb dafür, dass die UVP "möglichst frühzeitig" durchgeführt wird, damit Antworten zu den wichtigen Fragen rechtzeitig vorliegen und damit sich nicht unnötig eine Gegnerschaft formiert (die sich durch Fakten, die zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden, kaum mehr umstimmen lässt).

Antrag

In den Unterlagen ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich eine UVP möglichst frühzeitig durchzuführen ist. Im Kanton *Aargau*, der das Instrument der Sondernutzungsplanung kennt, ist die UVP möglichst im Rahmen der Sondernutzungsplanung durchzuführen.

3.11 Guichet unique (Kapitel 3.2)

Wir begrüssen die Einführung einer Koordinationsstelle für Bewilligungen, welche die Stellungnahmen und die Bewilligungen der verschiedenen Bundesämter sammelt und gebündelt weiterleitet. Die Idee des "Guichet unique" muss indes noch klarer definiert werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass das "Guichet unique" durch das Bundesamt für Raumentwicklung geleitet wird. So kann sichergestellt werden, dass das Bundesamt für Raumentwicklung seine Koordinationsrolle wahrnehmen kann. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die Kantone auch eingebunden sind. Eine unverzügliche Einführung des Guichets wird von den Kantonen ausdrücklich begrüsst.

Antrag

Wir beantragen detailliertere Ausführungen zum "Guichet unique" und die Leitung des Guichets durch das Bundesamt für Raumentwicklung.

3.12 Windressourcen in der Schweiz (Kapitel 4.1.2)

Der Bau und Unterhalt von Windkraftanlagen tangiert den Bereich der Transporte unteilbarer Güter (Generatoren, Rotor). Es gibt die Ausnahmetransportroutenverordnung (SAR 751.172), welche die Kantonsstrassen bezeichnet, die speziell für Transporte schwerer und voluminöser Güter ausgerüstet sind. Diese Routen sind nach dem Bedarf bestimmt worden, welche die Wasser- und Kernenergieanlagen vorgaben. Es ist davon auszugehen, dass Rotoren und andere Bestandteile von Windenergieanlagen Spezialtransporte bedingen, die nicht über die bisherigen Routen abgewickelt werden können. Auch die Zufahrten zu den abgelegenen Standorten (Bergstrassen mit Kehren) verfügen meist nicht über die Querschnittelemente und Überstreichflächen, die für den Transport der Maschinenteile nötig ist. Da auch der Unterhalt zu gewährleisten ist, entsteht nicht nur für die Bauphase Bedarf. Im Konzept ist die Erschliessung nur am Rande ein Thema und sollte erweitert werden.

Antrag

Der Erschliessung von Windkraftanlagen ist im Konzept vermehrt Rechnung zu tragen.

3.13 Raumplanung/Abstimmung Siedlungsentwicklung und Lärmschutz (Kapitel 4.2)

Wanderwege müssen jederzeit frei und möglichst gefahrlos begangen werden können (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, FWG). Müssen Fuss- und Wanderwege aufgehoben werden, so ist für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Antrag

Die Auflistung der gesetzlichen Grundlagen soll um das FWG und die Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) ergänzt werden.

3.14 Natur-, Landschafts- und Heimatschutz (Kapitel 4.3)

Während im Konzept der Schutz des Siedlungsraums und anderer Nutzungsräume klar umschrieben ist, fehlt eine konkrete Aussage zum Umgang mit den Schutzanliegen von den in der Landwirtschaftszone zonenkonform angesiedelten Menschen und Tieren. Für eine Gesamtbetrachtung sind auch diesbezüglich minimale Schutzvorkehrungen zu definieren.

Antrag

Es sind Aussagen zum Umgang mit den Schutzanliegen von den in der Landwirtschaftszone zonenkonform angesiedelten Menschen und Tieren zu machen.

3.15 Objekte des BLN (Kapitel 4.3.3)

Die umfassende Prüfung des konkreten Standorts für Windenergieanlagen und das Erbringen des entsprechenden Nachweises innerhalb der BLN-Gebiete ist im Richtplan nicht stufengerecht. Diese soll in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung) erfolgen (vgl. auch Punkt 3.5) Wichtig ist, dass die räumliche Anordnung Sache der Kantone bleibt und die konkrete Lage im Einzelfall geprüft wird.

Antrag

Die umfassende Prüfung des konkreten Standorts soll auf der Stufe Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung erfolgen.

3.16 Objekte der Bundesinventare schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung (IVS) (Kapitel 4.3.4)

Es ist zwingend und korrekt, dass zur Beurteilung von Windenergieanlagen die Bundesinventare schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und historischer Verkehrswege von nationaler Bedeutung (IVS) beigezogen werden. Nicht aufgeführt ist das Schweizerische Kulturgüter von nationaler Bedeutung (sogenanntes KGS-Inventar). Dieses Inventar, welches neben den Kulturgüter-Hochbauten auch die wichtigen archäologischen Fundstätten beinhaltet, stellt sicher, dass auch der Schutz von Einzelobjekten und deren Umgebungsschutz mit berücksichtigt wird.

Antrag

Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung ist zur Beurteilung von Windenergieanlagen ebenfalls beizuziehen.

3.17 Militärluftfahrt und militärische Anlagen (Kapitel 4.5.2)

Es sollte möglich sein, eine Interessenabwägung zwischen den beiden Interessen Energieerzeugung mittels Windenergie und Militärluftfahrt vorzunehmen. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass im Fall einer möglichen Beeinträchtigung (beispielsweise in Bereichen mit regelmässigem Sichtflug der Luftwaffe) jeweils nicht nur eine Verschiebung der Standorte der Windenergieanlagen, sondern auch eine moderate Anpassung von Luftfahrtrouten in Betracht gezogen wird.

Antrag

Es soll jeweils im Rahmen der Interessenabwägung auch die moderate Anpassung der Luftfahrtrouten geprüft werden können.

3.18 Bestimmung von Potenzialgebieten für die Windenergienutzung (Kapitel 4.6)

Die Bestimmung von Potenzialgebieten für die Windenergienutzung liegt in der Kompetenz der Kantone. Durch die durch den Bund vorgenommene Priorisierung besteht die Gefahr, dass nur noch Projekte in Gebieten erster Priorität realisiert werden können.

Antrag

Streichung des Kapitels 4.6, insbesondere der Priorisierungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- aemterkonsultationen@are.admin.ch